



## Leitfaden zur Medikamentengabe/Anwendung von Wirkstoffen in den Kitas des Berliner studierendenWERKS

### 1. Einleitung

Es gibt eine wachsende Zahl von allergisch oder chronisch kranken Kindern. Würde diesen die Gabe der erforderlichen Medikamente durch pädagogische Fachkräfte verweigert werden, wäre damit der Rechtsanspruch der betroffenen Kinder praktisch ausgehebelt und sie wären vom Besuch einer Kindertagesstätte ausgeschlossen.

### 2. Allgemeiner gesetzlicher Rahmen

Mit der Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung werden Teile der Personensorge, die nach § 1631 Abs.1 BGB insbesondere die Pflege, die Erziehung und Beaufsichtigung des Kindes betreffen, auf den Träger der Einrichtung übertragen. Der Träger gibt diese Aufgabe weiter an seine pädagogischen Fachkräfte. Diese wiederum haben nach dem SGB VIII u.a. dafür Sorge zu tragen, dass die gesundheitliche Vorsorge und medizinische Betreuung in der Einrichtung nicht erschwert wird (§ 45 II Nr. 2b SGB VIII).

Für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es keine eindeutigen gesetzlichen Regelungen. Es liegt daher im Ermessen des jeweiligen Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthalts des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

### 3. Regelungen

Grundsätzlich ist es in den Kitas des Berliner studierendenWERKS untersagt, ein Kind medizinisch zu behandeln oder ihm andere Präparate mit einem Wirkstoff zu verabreichen.

#### Definition Wirkstoff:

Ein Wirkstoff (egal ob natürlichen, chemischen oder genetischen Ursprungs) ist pharmazeutisch hergestellt und dient im oder am menschlichen Körper zur Heilung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten.

Alle Medikamente im klassischen Sinne (wie z.B. Antibiotika, Hustensstiller, Nasen- und Augentropfen, etc.) beinhalten Wirk- bzw. Arzneistoffe (dazu gehören auch Globuli, Zahnungsmittel,...) und werden daher nicht verabreicht.

Im Rahmen der Körperpflege darf das Fachpersonal bei den Kindern Körpercremes (Bodylotionen, Wollfett), Sonnencremes (die von den Eltern zur Verfügung gestellt wurden) und Zahnpasta anwenden.

### 4. Ausnahmeregelungen

#### 4.1 Ausnahmeregelung zur Medikamentenvergabe

Für den begründeten Einzelfall, wie bei chronisch erkrankten Kindern, müssen jedoch Ausnahmeregelungen zur Medikamentengabe getroffen werden. Es ist zu beachten, dass die Verabreichung von Medikamenten in Kindertageseinrichtungen keine Erste Hilfe darstellt und daher auch nicht vom Unfallversicherungsträger geregelt wird.

Die Regelungen zur Vergabe von Medikamenten in unseren Kitas sind im Formblatt „Leitfaden zum Umgang mit erkrankten und verunfallten Kindern“ nachzulesen.

Bei Versäumnis der Medikamentengabe ist die beauftragte Person von der Haftung befreit. (Ausnahme: Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit)

#### 4.2 Ausnahmeregelungen zur Wirkstoffverwendung

Die Verwendung von **fluoridierten** Zahncremes ist gestattet.

Zur Linderung von Windeldermatitis kann eine Wundschutzcreme mit einem **Zinkzusatz** (wie z.B. von Weleda, Töpfer, Babylove, Hipp) benutzt werden. Die Creme muss von den Eltern zur Verfügung gestellt und deren Anwendung mit ihnen abgesprochen werden.

Zur Vorbeugung von Hautschäden wird die Anwendung von Sonnencremes empfohlen. Die Präparate sollten für Kinder geeignet und dermatologisch getestet sein. Die Creme muss von den Eltern zur Verfügung gestellt und deren Anwendung mit ihnen abgesprochen werden.